

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 24. Januar 2007

KR-Nr. 320/2006  
KR-Nr. 321/2006

### **77. Anfragen (Deponieren von Asbestmüll aus Italien in der Inertstoffdeponie Bruni, Pfungen; Asbestabfälle in der Deponie Bruni in Pfungen)**

A. Die Kantonsrätinnen Marianne Trüb Klingler, Dättlikon, und Monika Spring, Zürich, haben am 6. November 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Seit Ende Oktober 2006 ist bekannt, dass die Betreiberin der Inertstoffdeponie in Pfungen vom Bund die Bewilligung erhalten hat, 12 000 Tonnen Asbestmüll aus Italien zu lagern.

300 Tonnen dieser Eternitplatten sollen bereits in der Pfungener Deponie liegen. Da die Eternitplatten in Italien als giftiger Sondermüll gelten, wäre dort die Entsorgung um ein Vielfaches teurer. Deshalb ist es ein gutes Geschäft, die Eternitplatten per Lastwagen in die Schweiz zu transportieren, wo die Gesetze für das Lagern dieses Mülls weniger streng sind. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat bis Anfang September 2006 Einfuhrbewilligungen für etwa 50 000 Tonnen Asbestabfälle aus Italien erteilt. Seither werden aus Sicherheitsgründen keine Einfuhrbewilligungen mehr ausgestellt, da nicht ausgeschlossen werden könne, dass neben Asbestzement auch der gefährliche Faserasbest zur Entsorgung in die Schweiz gelange.

Dazu stellen wir dem Regierungsrat die folgenden Fragen:

1. Die Betreiberin der Deponie Bruni in Pfungen hat vom Bund die Bewilligung, 12 000 Tonnen Eternitplatten in ihrer Deponie zu lagern. Die Betreiberin gedenkt, die bewilligte Menge auszureizen, obwohl der Geschäftsführer der Firma den Deal auf Anfrage als «kein besonders lukratives Geschäft» bezeichnet. Hat der Kanton Möglichkeiten, die Betreiberin der Deponie in Pfungen zum Verzicht auf das weitere Deponieren der Eternitplatten aus Italien zu bewegen?
2. Laut den Aussagen einer Präventivmedizinerin in der Sonntagszeitung vom 29. Oktober 2006 birgt das Deponieren von Asbestmüll Gesundheitsrisiken für Personen, die mit der Entsorgung des Abfalls zu tun haben, aber auch für Menschen, die unweit einer betroffenen Deponie wohnen. Was unternimmt der Kanton, damit weder die Entsorger noch die Anwohnenden von Pfungen und Neftenbach zu Schaden kommen?

3. Verstärkt der Kanton die Kontrollen in der Deponie Bruni, falls die Betreiberin am Deponieren der 12 000 Tonnen Asbestmüll aus Italien festhalten will?
4. Wie stellen der Kanton / das BAFU sicher, dass kein gefährlicher Faserasbest zur Entsorgung aus Italien nach Pfungen beziehungsweise in die Schweiz gelangt?
5. Die 12 000 Tonnen Eternitplatten werden mit Lastwagen transportiert, was für die bereits stark belastete Weiacherstrasse hunderte zusätzliche Lastwagenfahrten bedeutet. Erachtet es der Regierungsrat aus verkehrspolitischer Sicht als sinnvoll, dass die Betreiberin der Deponie Bruni Asbestmüll aus Italien importieren darf? Kann der Betreiberin der Deponie Bruni der Bahntransport zwingend vorgeschrieben werden?
6. Wie präsentierte sich die Bilanz des Abfalltourismus zwischen dem Kanton Zürich und dem Ausland in den vergangenen fünf Jahren? Wie viele Tonnen Abfall aus dem Kanton Zürich wurden jährlich ins Ausland exportiert und wie viele Tonnen aus dem Ausland importiert? Um welche Art von Abfällen handelt es sich bei den Importen, respektive Exporten?
7. In Italien gelten Eternitplatten als giftiger Sondermüll. In der Schweiz dürfen die Platten auf Inertstoffdeponien gelagert werden. Wie beurteilt der Regierungsrat die unterschiedliche Praxis?
8. Wurde der Kanton Zürich vor Erteilung der Importbewilligung für die Eternitplatten aus Italien vom Bundesamt für Umwelt für eine Stellungnahme begrüsst? Hätte der Regierungsrat gegen die Einfuhrbewilligung sein Veto einlegen können?

B. Kantonsrat Walter Müller, Pfungen, hat am 6. November 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Vor der Eröffnung der Deponie Bruni in Pfungen wurde der Bevölkerung glaubhaft versichert, dass es sich dabei nur um Abfälle aus dem Kanton Zürich handeln werde. Unter diesen Umständen hat man der Deponie – zwar widerwillig – zugestimmt. Darum ist es befremdend und unakzeptabel, dass jetzt sogar Sondermüll aus dem Ausland angeliefert wird.

In diesem Zusammenhang stellen sich einige grundlegende Fragen:

1. Wer erteilte die Bewilligung für das Kontingent von 12 000 Tonnen?
2. Waren der Kanton Zürich und die Gemeinde Pfungen informiert?
3. Kann der Kanton Zürich auf die Ausreizung des Kontingentes einen Einfluss nehmen und diese Importe allenfalls sofort stoppen?

4. Wird der Kanton Zürich und die Standortgemeinde für die vermehrten Lärmbelastigungen und anderen Immissionen entschädigt?
5. Wird noch aus andern Ländern und andern Kantonen Abfall in Pfungen eingelagert?
6. Werden noch in andern Deponien im Kanton Zürich Sonderabfälle aus dem Ausland eingelagert?
7. Wurden mit Italien auch Gegenrechte oder andere Konzessionen ausgehandelt?

Bei der Entleerung der Lastwagen und bei der Verteilung des Asbestabfalls sind Staubwolken gesichtet worden.

8. Wurden Feinstaubmessungen durchgeführt?
9. Wenn ja, wurde der Feinstaub auf Restmengen Asbest untersucht?
10. Wie gedenkt der Regierungsrat die Gemeinden Neftenbach und Henggart nach diesen Vorkommnissen davon zu überzeugen, dass eine weitere Deponie in Hünikon notwendig ist?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Marianne Trüb Klingler, Dättlikon, und Monika Spring, Zürich, sowie die Anfrage Walter Müller, Pfungen, werden wie folgt beantwortet:

Für die Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen gelten die Anforderungen der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA, SR 814.600). Handelt es sich bei diesen Abfällen um solche mit freien oder sich freisetzenden Asbestfasern (so genannte schwachgebundene asbesthaltige Abfälle), dann gelten diese als Sonderabfall nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610). Die Entgegennahme von Sonderabfällen ist bewilligungspflichtig (Art. 8 Abs. 1 VeVA), deren Transport unterliegt dem Begleitscheinverfahren (Art. 6 VeVA) und deren Import ist erlaubt «... aus Staaten, die Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind oder mit denen eine Übereinkunft nach Artikel 11 des Basler Übereinkommens besteht» (Art. 14 Abs. 2 VeVA). Bei den übrigen asbesthaltigen Abfällen handelt es sich um starkgebundene Asbestabfälle, hauptsächlich um Asbestzement, der auf Inertstoffdeponien ohne Begleitscheinverfahren abgelagert werden kann. In die Inertstoffdeponie Bruni in Pfungen werden ausschliesslich Asbestzemente abgelagert.

In der Schweiz wurden seit den 30er-Jahren des letzten Jahrhunderts bis 1990 (allgemeines Asbestverbot des Bundesrates) insgesamt 4 Mio. Tonnen Asbestzement als Dachbedeckung, Fassadenschutz oder im Leitungsbau eingesetzt. Im Kanton Zürich lagern heute noch schätzungsweise zwischen 300 000 und 600 000 Tonnen zementgebundener Asbest in Bauwerken, der in den nächsten 30 Jahren bei Renovations- und Abbrucharbeiten zur Ablagerung anfallen wird.

Zu Frage 1 (M. Trüb und M. Spring):

Die Inertstoffdeponie Bruni in Pfungen entspricht den Anforderungen der TVA, hat eine Betriebsbewilligung und wird gesetzeskonform betrieben. Die Deponie darf Asbestzemente zur Ablagerung annehmen. Es liegt somit keine Rechtswidrigkeit vor.

Der Kanton ist nur beim Vorliegen einer Rechtswidrigkeit oder besonderer Umstände berechtigt, die Ablagerung zu verbieten. Er hat sich an das Abfallrecht des Bundes zu halten, und dieses hält für die hier zur Diskussion stehende Ablagerung eine in der Praxis erprobte Lösung bereit. Damit wird der Spielraum des Kantons, die Ablagerung zu stoppen, sehr begrenzt. Besondere Umstände machte zum Beispiel der Bund geltend, als er das Ausstellen neuer Bewilligungen aus Deponiekapazitätsgründen unterband. Er argumentierte, dass die Ablagerung ausländischer Abfälle auf Schweizer Deponien Deponieraum beanspruche, ohne dass diese Ablagerung erkennbare ökologische Vorteile gegenüber einer Ablagerung im Herkunftsland aufweisen würde. Der Kanton Zürich unterstützte diese Haltung in vollem Umfang.

Zu Frage 2 (M. Trüb und M. Spring):

Die Entsorgung von Asbest wird in der Deponiewartausbildung des Verbandes der Betriebsleiter und Betreiber Schweizerischer Abfallbehandlungsanlagen gelehrt. Im Wesentlichen wird jede Charge vorangemeldet. Für schwachgebundene Asbestfasern gilt: Das Material wird in doppelten Polyethylen-Plastiksäcken angeliefert. Der Deponiewart muss vorgängig zur Anlieferung ein Loch in der Deponie ausheben und die Säcke bei Anlieferung direkt einbauen und mit Material überschütten. Für Asbestzemente gilt: Das Material wird sofort nach Anlieferung eingebaut und zugedeckt. Jede Deponie im Kanton Zürich muss die Ausbildung des Deponiepersonals ausweisen. Das Betriebsreglement ordnet dem Personal die entsprechenden Pflichten zu. Die Deponie-Betriebsbewilligung muss alle fünf Jahre erneuert werden. Ausbildung, Weiterbildung und Betriebsreglement mit Pflichtenheften sind Bestandteil der Bewilligung.

In der Deponie Bruni in Pfungen werden ausschliesslich Asbestzemente und keine schwachgebundenen Asbestfasern abgelagert. Die Eternit-Platten-Chargen aus Italien werden grundsätzlich auf Paletten montiert und in Plastikfolien eingeschweisst angeliefert. Ein kleiner Teil, rund 10%, von Eternit-Bruchstücken wird in so genannten Big-Bags geliefert. Das Deponiepersonal prüft, ob sich in den Big-Bags ausschliesslich Eternitplatten befinden. Für das Deponiepersonal stehen Schutzanzüge und Atemmasken zur Verfügung.

Vor dem Einbau von Paletten und Big-Bags wird jede Charge vorab auf die Konformität mit den Grenzwerten und allen weiteren Bestimmungen der Betriebsbewilligung der Deponie Bruni überprüft. Die Charge wird nur dann eingebaut, wenn alle Bedingungen erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, wird die Annahme verweigert. In einem solchen Fall wird das Material als Sonderabfall, z. B. in der Reaktordeponie Leigrueb in Lufingen, entsorgt.

Zusätzlich zu diesen Vorkehrungen überprüft die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) die Deponie. Die SUVA nahm zweimal Luftmessungen vor, einmal am Arbeitsplatz des Deponiewartes und einmal am Rand der Deponie. Beide Messungen ergaben, dass keine Gefährdung des Deponiepersonals besteht. Am Rand der Deponie, an der Grenze zur Ziegelei Keller, wurden keine Asbestfasern während des Ablads festgestellt.

Zu Frage 3 (M. Trüb und M. Spring):

Die Deponie Bruni in Pfungen ist auf Grund der Asbestzementanlieferungen aus Italien unter ständiger Kontrolle der SUVA. Eine zusätzliche Kontrolle ist nicht notwendig.

Zu Frage 4 (M. Trüb und M. Spring):

Die SUVA wurde durch den Deponiebetreiber zur Kontrolle der Arbeitsplatzsicherheit beauftragt. Der Betreiber untersucht zudem jede Anlieferung auf schwachgebundene Asbestfasern. Diese Vorkehrungen gewährleisten, dass keine schwachgebundenen Asbestfasern in die Inertstoffdeponie Bruni in Pfungen gelangen. Wird eine Fehlcharge mit schwachgebundenen Asbestfasern in Big-Bags angeliefert, verzichtet der Kanton auf eine Rückweisung an die italienische Grenze. Die Lieferung kann in der Deponie Leigrueb in Lufingen abgelagert werden. Sie ist zur Ablagerung von schwachgebundenen Asbestfasern berechtigt.

Zu Frage 5 (M. Trüb und M. Spring):

Der Transport von 12 000 t Asbestzement verursacht gegen 500 inner-schweizerische Lastwagentransporte von Chiasso nach Winterthur. Grundsätzlich kann der Bahntransport gestützt auf § 22 Abfallgesetz (LS 712.1) vorgeschrieben werden. Tatsächlich wäre ein Transport mit

der Bahn von Italien zum Güterbahnhof Winterthur ohne Weiteres möglich. Für einen direkten Ablad in der Deponie Bruni fehlen allerdings entsprechende Einrichtungen.

Zu Frage 6 (M. Trüb und M. Spring):

Der Kanton Zürich ist im Sonderabfallbereich ein wesentlicher Exporteur:

Jahr	Export ins Ausland (t)	Import aus Ausland (t)
2001	131 000	*
2002	122 000	*
2003	138 000	*
2004	154 000	*
2005	165 000	21 000

\* Daten beim Bund vorhanden, aber nicht kantonsspezifisch ausgewertet

Der Export von Sonderabfällen aus dem Kanton Zürich ins Ausland nahm in den letzten fünf Jahren um rund 20% auf 165 000 t im Jahr 2005 zu. 40 400 t oder 24,5% davon sind nichtmetallische Shredder- oder Restabfälle aus der Altaufoaufbereitung (siehe Tabelle).

Abfallart der Exporte von Sonderabfällen (2005)	Menge (t)	Anteil (%)
Nichtmetallische Shredderabfälle	40 400	24,5
Elektrofilterstaub aus Kehrlichtverbrennungsanlagen	25 500	15,5
Verunreinigtes Erdreich	16 300	9,9
Entwässerte Metallhydroxidschlämme	14 500	8,8
Stäube, Flugaschen	11 400	6,9
Schlamm aus der Rauchgaswäsche aus Kehrlichtverbrennungsanlagen	8 200	5,0
Bleiakkumulatoren	7 100	4,3
Metallfreie oder nur eisenhaltige Säuren	4 500	2,7
Fehlchargen, Ausschussware aus organischen Synthesen	3 800	2,3
Übrige Fehlchargen, Ausschussware	3 600	2,2
Mit Mineralöl verunreinigtes Erdreich	3 300	2,0
Verunreinigte Materialien und Geräte	2 600	1,6
Speisöl, Speisefett, Abfälle aus Fettabscheider	1 700	1,0
Chlorfreie Lösungsmittelgemische	1 700	1,0
Saure Ätz- und Beizbäder	1 700	1,0
Feste Metallsalzurückstände	1 600	<1,0
Entwicklungsbäder	1 600	<1,0
Weitere 52 Abfallarten	15 500	<10,0
Summe	165 000	100,0

Von der gesamten Exportmenge an Sonderabfällen gehen rund 55% ins Recycling, 25% in die Verbrennung und rund 20% in Untertagedeponien. Für direkte Ablagerungen auf Übertagedeponien gibt der Bund keine Exportbewilligungen.

Aus dem Ausland wurden in den Kanton Zürich 2005 21 500 t Sonderabfälle importiert. Dabei handelt es sich bei 10 600 t oder 50% um alkalische Abwässer aus Entfettungsanlagen, die im Kanton Zürich aufgearbeitet werden. Der Rest verteilt sich auf 41 weitere Sonderabfälle, die zum überwiegenden Teil verbrannt werden (siehe Tabelle).

Behandlungsart importierter Sonderabfälle (2005)	Menge (t)	Anteil (%)
Recycling	10 600	50
Verbrennung	7 700*	35
Chemisch-physikalische Behandlung	3 200	15
Summe	21 500	100

\* hauptsächlich in Anlagen ausserhalb des Kantons Zürich

Das seit dem 1. Juni 2005 in Deutschland geltende Deponieverbot für brennbare Siedlungsabfälle führte dazu, dass Schweizer Kehrrichtverbrennungsanlagen einen Teil dieser Abfälle in ihren Anlagen verbrennen. Auch Zürcher Kehrrichtverbrennungsanlagen haben derzeit freie Kapazitäten, was die Verbrennung ausländischer Abfälle ermöglicht und zu deren besserer Wirtschaftlichkeit beiträgt. Im laufenden Jahr handelt es sich um rund 100 000 t Importe brennbarer Siedlungsabfälle; im Gegenzug kann daraus entstehende Schlacke wiederum exportiert werden (rund 13 000 t).

Zu Frage 7 (M. Trüb und M. Spring):

In der Schweiz wird unterschieden zwischen schwachgebundenen und starkgebundenen Asbestfasern (siehe Einleitung). Die schwachgebundenen Asbestfasern werden beschrieben mit acht verschiedenen, herkunftsabhängigen Sonderabfallcodes wie z. B. asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse (060701), Verpackungen, die Asbest enthalten (150111) oder asbesthaltige Bremsbeläge (160111). Starkgebundene Asbestfasern haben weder Sonderabfallstatus noch fallen sie unter andere kontrollpflichtige Abfälle. In Italien wird demgegenüber nicht unterschieden zwischen schwachgebundenen und starkgebundenen Asbestfasern. Damit werden dort alle Asbestmaterialien zu Sonderabfällen. Der Regierungsrat begrüsst die nach Gefahrenpotenzial differenzierte Gesetzgebung des Bundes.

Zu Frage 8 (M. Trüb und M. Spring):

Mit Schreiben vom 27. Juni 2006 unterstützte der Kanton Zürich das Gesuch der Eberhard Recycling AG vom 22. Juni 2006 für eine Importgenehmigung von Asbest aus Italien. Er ersuchte die Eberhard Recycling AG, beim Umgang mit Asbestzement alle Vorsichtsmassnahmen vorzukehren, um eine Freisetzung von Asbestfasern zu verhindern. Diese Auflage wurde durch die SUVA kontrolliert.

Der Gesuchsteller darf damit rechnen, dass sein mit dem Abfallrecht übereinstimmendes Gesuch vom Kanton Zürich unterstützt wird. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft kann die Unterstützung eines Gesuches nur aus triftigen Gründen verweigern (siehe die Beantwortung von Frage 1 vorne). Da das Gesuch in jeder Beziehung rechtskonform war, war eine Nichtunterstützung nicht zu begründen.

Zu Frage 1 (W. Müller):

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) erteilte drei verschiedenen Abgebern aus Italien mit Daten vom 18. Juli 2006, 20. Juli 2006 und 17. August 2006 je eine Bewilligung zur Ablagerung von 4000 t Asbestzement in der Deponie Bruni in Pfungen.

Zu Frage 2 (W. Müller):

Die Eberhard Recycling AG ersuchte den Kanton mit Schreiben vom 22. Juni 2006 um Unterstützung des Importgesuches an das BAFU. Das Schreiben des Kantons vom 27. Juni 2006 ging an das BAFU mit Kopie an den Betreiber. Die Notifikation des Bundes ging an den Exporteur mit Kopien an den Kanton Zürich, die SUVA, den Deponiebetreiber und das Umweltamt der Provinz Vercelli. Die Gemeinde erhält von Notifikationen keine Kopie. Hingegen informierte der Deponiebetreiber mit Schreiben vom 24. Juli 2006 die Gemeinde Pfungen über die «Ablagerung von Asbestzement-Platten (Eternit) in der Deponie Bruni».

Zu Frage 3 (W. Müller):

Die vorliegende Situation lässt dem Kanton keine Möglichkeit, die Importe sofort zu stoppen (siehe auch die Beantwortung der Frage 1 M. Trüb und M. Spring).

Zu Frage 4 (W. Müller):

Der Bau und der Betrieb der Inertstoffdeponie Bruni in Pfungen durchliefen eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Darin wurden die durch die Deponie verursachten zusätzlichen Immissionen als umweltverträglich beurteilt. Die Auflagen bezüglich Luftreinhaltung (Partikelfilter, Staubbekämpfung) sind eingehalten. Laut der Fachstelle Lärmschutz sind keine Verkehrszunahmen zu erwarten, welche die Anforderungen der Lärmschutzverordnung nicht erfüllen würden. Tatsächlich werden in der Deponie Bruni pro Jahr rund 160000 t Material abgelagert. Die 12000 t Asbestzement liegen innerhalb der Streuung der jährlichen Ablagerungsmenge. Zusätzliche Massnahmen sind nicht notwendig, für Entschädigungen fehlt eine gesetzliche Grundlage.



Zu Frage 5 (W. Müller):

83% aller Ablagerungen in der Deponie Bruni stammten 2005 aus dem Kanton Zürich, der Rest aus andern Kantonen. Die 12 000 t Asbestzement ist das erste ausländische Kontingent, das für die Deponie Bruni bewilligt wurde.

Zu Frage 6 (W. Müller):

2005 wurden 21 500 t Sonderabfälle aus dem Ausland in den Kanton Zürich eingeführt (siehe Beantwortung der Frage 6 M. Trüb und M. Spring), aber nichts davon im Kanton Zürich abgelagert. Für 2006 gibt es nur die drei Notifikationen über insgesamt 12 000 t für die Inertstoffdeponie Bruni in Pfungen.

Zu Frage 7 (W. Müller):

Die Notifikationen des BAFU enthalten keine Auflagen bezüglich Gegenrechte oder Ähnliches. Dies wäre auch nicht gesetzeskonform.

Der Kanton Zürich führte nach alter Gesetzgebung (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen [VVS] vom 12. November 1986, AS 1987 55) rund 1000 t (weniger als 1% der zürcherischen Exportmenge) nach Italien aus. Ab 2007 werden nach neuer Gesetzgebung (VeVA) zusätzlich 80 000 t Altholz dazukommen, die zwar schon seit Jahren nach Italien zur Spanplattenproduktion oder zur Verbrennung in Bioheizkraftwerken exportiert werden, neu aber als «andere kontrollpflichtige Abfälle» deklariert werden müssen.

Zu Fragen 8 und 9 (W. Müller):

Es wurden zwei Feinstaubmessungen mit negativem Resultat durchgeführt (siehe Beantwortung der Frage 2 M. Trüb und M. Spring). Die Ablagerung von Asbestzement auf Inertstoffdeponien birgt wegen der chemischen Stabilität und der Vorsichtsmassnahmen beim Einbau (ausgebildetes Personal, definierte Abläufe) nachgewiesenermassen kein erhöhtes Risiko.

Zu Frage 10 (W. Müller):

Der für den Richtplaneintrag vorgeschlagene Deponiestandort Fuchsbüel in Hünikon ist für die Ablagerung von Inertstoffen vorgesehen. Der Kanton Zürich unterstützt alle Bemühungen zur Vermeidung von Abfällen. Er unternimmt grosse Anstrengungen, um organisch belastete Abfälle zu reduzieren. Trotz vermehrter Altlastenbehandlungen verminderten sich die Deponieabfälle aus dem Kanton Zürich in den letzten 20 Jahren von über 400 000 m<sup>3</sup> auf 250 000 m<sup>3</sup>. Seit Inkraftsetzung der TVA werden Reaktorabfälle zunehmend derart behandelt, dass ein Teil verwertet und der Rest auf Inert- oder Reststoffdeponien abgelagert werden kann. Der Kanton Zürich wird daher keine neuen

Reaktordeponien mehr bewilligen. Zudem ist nicht gewährleistet, dass das zurzeit erhebliche Exportvolumen an deponierbaren Abfällen mittel- bis langfristig in den Nachbarkantonen weiterhin abgelagert werden kann. Der Bau von Inertstoffdeponien wird daher zukünftig im Kanton Zürich wichtiger werden. Deshalb will der Regierungsrat im kantonalen Richtplan neue Deponiestandorte zur Festsetzung beantragen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**